Knappschaft Bahn See

einfach. informieren. anmelden.

die minijobzentrale

Versicherungsrechtliche Beurteilung von Praktikanten

Handelt es sich um ein **Vor**praktikum?

- Ja → Ist dieses vorgeschrieben?
  - Nein → Vers.-pflicht (VP) als Arbeitnehmer (AN) in allen Zweigen der Sozialversicherung, es sei denn Geringfügigkeit i.S.v. § 8 SGB IV liegt vor. [1) 4)]

    Sofern kein Entgelt gezahlt wird, liegt keine Beschäftigung vor.
  - Ja → Wird Entgelt gezahlt?
    - Ja → VP als zur Berufsausbildung Beschäftigte/r in allen Zweigen der Sozialversicherung
    - Nein → **KV/PV** Keine VP als An. [2)]
    - Nein → **RV/ALoV** VP als zur Berufsausbildung Beschäftigte/r nach § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III.
- Nein → Handelt es sich um ein **Zwischen**praktikum?
  - Ja → Ist dieses vorgeschrieben?
    - Ja → **KV/PV/AloV** [3)] Vers.-freiheit (bzw. keine VP in der PV) als AN.
    - Ja → **RV** Vers.-freiheit nach § 5 Abs. 3 SGB VI.

      Meldungen zur SV mit Personengruppe 190, wenn (unfallversicherungspfl.) AE erzielt wird. [6)]
    - Nein → **RV** [1) 4) 5)] VP als AN, es sei denn Vers.-freiheit aufgrund kurzfristiger Beschäftigung nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI liegt vor.
    - Nein → **KV/PV/ALoV** [1) 3)] Vers.-freiheit (bzw. keine VP in der PV) als AN im Rahmen eines ordentlichen Studiums nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III.

    Sofern kein Entgelt gezahlt wird, liegt keine Beschäftigung vor.
  - Nein → Handelt es sich um ein vorgeschriebenes **Nach**praktikum?
    - Nein → Vers.-pflicht (VP) als Arbeitnehmer (AN) in allen Zweigen der Sozialversicherung, es sei denn Geringfügigkeit i.S.v. § 8 SGB IV liegt vor. [1) 4)]

      Sofern kein Entgelt gezahlt wird, liegt keine Beschäftigung vor.
    - Ja → **KV/PV**
      ohne Entgelt = Keine VP als AN[2)]
      mit Entgelt = VP als zur Berufsausbildung Beschäftigte/r nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI
    - Ja → **RV/ALoV** VP als zur Berufsausbildung Beschäftigte/r nach § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III.

[1)] Beim Vorliegen einer geringf. entl. Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, sind die in diesem Zusammenhang anfallenden Beiträge zu zahlen.

[2)] VP in der KV/PV als Praktikant (Selbstzahler) nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 SGB XI, sofern die Familienversicherung nach § 10 SGB V, § 25 SGB XI nicht vorrangig durchzuführen ist (§ 5 Abs. 7 SGB V).

[3)] VP in der KV/PV als Student (Selbstzahler) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, sofern die Familienversicherung nach § 10 SGB V, § 25 SGB XI nicht vorrangig durchzuführen ist (§ 5 Abs. 7 SGB V).

[4)] In einer geringf. entl. Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) kann der AN nach § 6 Abs. 1b SGB VI die Befreiung von der RV-Pflicht beantragen.

[5)] Bei einem nicht vorgeschriebenen Zwischenpraktikum sind dann keine RV-Pauschalbeiträge zu zahlen.

[6)] Wenn Arbeitsentgelt erzielt wird, sind keine Beiträge zur KV, PV, ALoV und RV, aber Umlagen (U1, U2 und Insolvenzgeldumlage) zu zahlen.